

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020, zuletzt geändert am 12.02.2021 (11. BayIfSMV), erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 24, 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 6 Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen vom 29.01.2021 wird die Angabe „15.02.2021“ durch die Angabe „08.03.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 16.02.2020 in Kraft.

Gründe:

Trotz des zuletzt rückläufigen Inzidenzwertes im Landkreis Starnberg bleibt die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 weiterhin ernst. So wurden auch in Bayern mutierte Formen des Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Bei dieser mutierten Form des Virus wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit – bis zu 70 % höher im Vergleich zu den bisher zirkulierenden Virusvarianten – ausgegangen; zugleich bestehen Anhaltspunkte für einen höheren Anteil an schwerwiegenden Krankheitsverläufen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Bayern. Der bayernweit geltende „Lockdown“ wurde deshalb am 12.02.2021 bis zum 07.03.2021 verlängert.

Vor diesem Hintergrund sind auch die durch Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 angeordneten Maßnahmen zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 verwiesen.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 15.02.2021

Stefan Frey

Landrat